



Foto: © Picture-Factory - Fotolia.com

Wenn die Firma eine Party schmeisst...

...droht das Finanzamt mit der Annahme von Arbeitslohn

In diesen Fällen kann es hilfreich sein, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhof (BFH) vom 16. Mai diesen Jahres zu kennen. Denn dort hat der BFH seine Rechtsprechung zu der Frage fortentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bei Arbeitnehmern zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt. Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH sind Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung erst bei Überschreiten einer Freigrenze von 110 Euro je Person als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren. Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber dafür seinerseits aufgewendet hat und die grundsätzlich zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen sind. Neu ist die Auffassung des BFH, dass als weitere Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn eine objektive Bereicherung für den Teilnehmer gegeben sein muss. Zu einer objektiven Bereicherung führen dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können, also vor allem

Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen, beispielsweise Saalmieten und Kosten für einen Eventveranstalter, bereichern die Teilnehmer hingegen nicht und bleiben deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt. Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass die Kosten der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auf alle Teilnehmer (z.B. auch Familienangehörige) zu verteilen sind. Der danach auf Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten wird den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze aber – auch das ist neu – nicht als eigener Vorteil zugerechnet. Im Urteilsfall hatten nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch deren Familienangehörige an einer Betriebsveranstaltung teilgenommen. Die Kosten der Veranstaltung beliefen sich nach den Feststellungen des Finanzamts auf ca. 68 Euro pro Teilnehmer. Da das Finanzamt die auf die Familienangehörigen entfallenden Kosten den Arbeitnehmer zurechnete, ergab sich in einzelnen Fällen eine Überschreitung der Freigrenze.



Werner Lohse,
Steuerberater
VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER
& PARTNER
in Oldenburg
werner.lohse@obic.de

Diese Zurechnung bei den Arbeitnehmern hat der BFH aber verworfen, so dass die Freigrenze nicht überschritten wurde. Die neue Rechtsprechung des BFH bietet neue Möglichkeiten bei der Gestaltung von Betriebsveranstaltungen, da die Gefahr der Zuwendung von Arbeitslohn gerade bei Veranstaltungen mit größerem finanziellem Aufwand für Organisation und Durchführung erheblich verringert wird. Vorsicht ist indessen auch weiterhin bei Veranstaltungen geboten, die einen eigenen „Marktwert“ verkörpern, wie beispielsweise der Besuch eines Musicals gemeinsam mit Familienangehörigen. Bei weiteren Fragen zu dieser Thematik sprechen Sie uns gerne an.

Wir können auch Lohnsteuer
und beraten Sie gerne.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC - Die Berater.

